

**Regelung zur Übernahme der Promotionsordnung der ehemaligen Heilpädagogischen
Fakultät durch die Humanwissenschaftliche Fakultät
vom 13.10.2008***

Aufgrund von § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz-HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31.10.2006 (GV.NRW.S. 474) hat die Humanwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln die folgende Regelung beschlossen:

Artikel I

1. Die Humanwissenschaftliche Fakultät hat beschlossen, Promotionsverfahren aus der ehemaligen Heilpädagogischen Fakultät (HPF) nach den Bestimmungen der Promotionsordnung der ehemaligen HPF durchzuführen. Die Humanwissenschaftliche Fakultät macht sich zu diesem Zweck die von der ehemaligen HPF verabschiedete Promotionsordnung vom 18. Juli 2001 zu Eigen.
2. Der Promotionsausschuss der Humanwissenschaftlichen Fakultät tritt an die Stelle des Promotionsausschusses gemäß § 2 der Promotionsordnung.
3. Zu Mitgliedern der Prüfungskommission können alle promotionsberechtigten Mitglieder und Angehörige der Humanwissenschaftlichen Fakultät bestellt werden. Darüber hinaus kann das Promotionsrecht auf Antrag Mitgliedern, in besonderen Ausnahmefällen auch Angehörigen einer anderen Fakultät verliehen werden. Die Prüfungskommission wird in der Regel durch die promotionsberechtigten Mitglieder und Angehörige der übernommenen Fächer zusammengesetzt.
4. Die Betreuerinnen und Betreuer der aus der ehemaligen HPF kommenden Fächer erklären bis zum 31.12.2007, welchen ihrer Promotionskandidatinnen und Promotionskandidaten ihre Fakultät eine Promotionszulassung in ihrem Fach ausgesprochen hat und nennen sie abschließend in einer Doktorandenliste. Diese Liste wird in der ersten Fakultätssitzung 2008 beschlossen. Über ihre Aufnahme in die Liste können Kandidatinnen und Kandidaten Auskunft im Dekanat erhalten. Nur die auf dieser Liste aufgeführten Promotionskandidatinnen und -kandidaten können gemäß dieser Regelung nach der Promotionsordnung der ehemaligen Heilpädagogischen Fakultät promoviert werden.
5. Der Anspruch, entsprechend dieser Regelung nach der Promotionsordnung der ehemaligen Heilpädagogischen Fakultät promoviert zu werden, erlischt am 31.12.2011. Soweit eine Promotionskandidatin oder ein Promotionskandidat das Promotionsverfahren nach dieser Regelung aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, nicht abschließen konnte oder es zu einer unzumutbaren Härte als Folge dieser Regelung kommt, entscheidet über Ausnahmen der Prüfungsausschuß. Nicht zu vertreten sind insbesondere die in § 64 Abs. 2 Nr. 5 HG geregelten Ausnahmen.

Artikel II

Diese Regelungen treten am 1. Januar 2007 in Kraft.

Artikel III

Diese Regelungen werden in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 18.05.2007 nach Stellungnahme des Senats der Universität zu Köln vom 13.06.2007 und Beschluss des Rektorats vom 20.06.2007.

Köln, den 13.10.2008

Der Dekan
der Humanwissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln

*Diese Veröffentlichung ersetzt die unter der NR 67/2007 fälschlicherweise erschienene Fassung.